

Besser eine kleine als keine Lösung

Unter welchen Bedingungen flächendeckende Betriebsschließungen zukünftig versicherbar sind

Von Thomas Budzyn, Dr. Andreas Meyerthole und Dr. Stefan Segger

Seit Monaten bestimmt das Corona-Virus unser Leben und die Schlagzeilen. Die Schließung von Restaurants und Gaststätten im Frühjahr und im Winter hat viele Betriebe in Existenznot gebracht. Auch das sogenannte bayerische Modell hat nicht zu einer Befriedung der Situation geführt. Vor den deutschen Gerichten wurden und werden zahlreiche Auseinandersetzungen über die Frage geführt, ob eine per Allgemeinverfügung durchgesetzte flächendeckende Betriebsschließung unter den spezifischen Versicherungsbedingungen gedeckt ist. Unabhängig von dem Ausgang der Verfahren ist jedenfalls festzuhalten, dass die Versicherungsbranche bereits einen Reputationsschaden erlitten hat.

Eine einfache Methode zur Hochrechnung des Schadenpotenzials hat die Deutsche Aktuarvereinigung bereits veröffentlicht (Aktuar Aktuell Nr. 50). Die Umsatzsumme des Hotel- und Gaststättengewerbes lag in 2018 bei über 90

Mrd. Euro, also ca. 250 Mio. Euro pro Tag. Bei einer angenommenen versicherten Haftzeit von 30 Tagen ist also ein Schadenaufwand von ca. 7,5 Mrd. Euro zu erwarten, wenn alle Risiken gleichzeitig in den Lockdown gingen und sämtliche Unternehmen eine BSV mit einer Versicherungssumme in Höhe des Umsatzes abgeschlossen hätten. Wirklich neu ist das Thema eines Kumuls nicht, wird es doch für Sturm und Elementarschäden seit Jahrzehnten diskutiert und ist auch im Kontext Cyber in aller Munde. Und auch der genannte Betrag muss uns nicht den Angstschweiß auf die Stirn treiben, denn der Sturm Kyrill aus dem Jahr 2007 würde hochgerechnet auf heutige Werte einen Schaden von drei Mrd. Euro verursachen. Kalkulatorisch ist bereits davon auszugehen, dass Gaststätten und Hotels ca. 0,25 Promille des Jahresumsatzes oder ca. drei Promille der Haftung für die Versicherungsprämie



aufbringen müssten, wenn eine Haftzeit von 30 Tagen, eine Versicherungssumme in Höhe des Umsatzes angenommen wird und lediglich die intrinsische Betroffenheit versichert ist. Fragt man sich nun, was der Pandemieeinschluss inklusive Allgemeinverfügung an zusätzlicher Prämie bedarf, und verständigt sich darauf, dass Kapitalkosten für den Moment außer acht gelassen werden, so gelangt man schnell auf die Frage nach der Wiederkehrperiode einer solchen Pandemie, wie wir sie gerade erleben.

Geht man von einer Wiederkehrperiode von 100 Jahren aus, so sind rein rechnerisch zusätzlich 0,83 Promille des Jahresumsatzes oder ca. 10 Promille der Haftung zu vereinnahmen. Das würde die Prämie bereits nahezu vervierfachen, wohlgernekt ohne Berücksichtigung von Kapitalkosten. Was nach viel klingt, sollte in Relation zum Gesamtumsatz der Branche, 90 Mrd. Euro, betrachtet werden. Denn die Branche müsste für eine diesbezügliche Absicherung lediglich ein Promille ihres Umsatzes als reine Risikoprämie bereitstellen, bei einer WKP von zehn Jahren wären es aber schon ein Prozent.

Die Krux an der Sache ist, dass niemand weiß, mit welcher Wahrscheinlichkeit wir in den nächsten zehn Jahren etwas Vergleichbares erleben werden. Aber glauben wir erst mal weiterhin an die Wiederkehrperiode von 100 Jahren.

VERSICHERBARKEIT UND ERSTE LÖSUNGSANSÄTZE

Im öffentlichen Diskurs sind sich alle Marktteilnehmer einig. „Pandemie ist nicht versicherbar, Allgemeinverfügung schon

gar nicht.“ Aber wie ist denn überhaupt „Versicherbarkeit“ definiert? Für Professor Dieter Farny ist Versicherung die Deckung eines im einzelnen ungewissen, insgesamt schätzbaren Geldbedarfs, auf der Grundlage eines Risikoausgleiches im Kollektiv und in der Zeit (siehe Dieter Farny: Versicherungsbetriebslehre, 5. Aufl. 2011, Seite 8).

Im Fall einer Pandemie liegt ein Risikoausgleich in der Zeit durchaus vor, auch wenn die Wiederkehrperiode von Ereignissen wie im vorliegenden Fall von Covid-19 nur eingeschränkt ermittelt und noch schwerer für die Zukunft prognostiziert werden kann. Problematisch ist der nicht vorhandene Risikoausgleich im Kollektiv, denn in der aktuellen Pandemie ist ein vollständiger Kumul in der Gastronomie zu beobachten, 100 Prozent der Versicherungssumme im Bestand wird abgeräumt. Selbst für die Gefahr Sturm wird mit einer WKP von 200 Jahren nicht einmal zwei Prozent der Versicherungssumme abgeräumt. Auf der anderen Seite sollte nicht vergessen werden, dass nur einzelne Branchen von der Betriebsschließung betroffen sind und möglicherweise die nicht betroffenen Branchen einen Beitrag zur Diversifikation leisten könnten, wenn sie denn auch versichert sind.

Das „Expertenetzwerk Betriebsschließungsversicherung“ des GDV hat in seinem zuletzt veröffentlichten Arbeitsstand zu den Musterbedingungen der Sparte einen klaren Pandemie- und Epidemie-Ausschluss vorgeschlagen. Ein Ausschluss ist sicherlich die einfachste Lösung, aber vielleicht sollte die Thematik zunächst von allen Seiten betrachtet und diskutiert werden.



NUTZUNG VON RISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN

Um das Risiko für die Versicherer beherrschbar zu machen, muss erörtert werden, auf welche Art und Weise es begrenzt bzw. gemindert werden kann, um mit akzeptablem Kapitaleinsatz bezahlbar zu bleiben.

1. *Diversifikation im Bestand:* Nicht zu vernachlässigen ist die Korrelation zu anderen Versicherungszweigen und die ist mal zur Abwechslung überwiegend negativ. In der Kfz-Versicherung werden aufgrund der signifikanten Einschränkungen des Individualverkehrs für das Jahr 2020 Rekordergebnisse erwartet. Überschlüssig wird sich die Schaden- und Kostenquote um ca. zehn Prozentpunkte verbessern und so ca. 2,5 Mrd. Euro in die Kassen der Kfz-Versicherer spülen. Abgesehen von Rechtsschutz geht der Trend im gesamten Privatkundengeschäft in diese Richtung und führt somit zu erheblichen Ausgleichseffekten. Das Problem ist dabei nur, dass nicht notwendigerweise die Versicherer von der Entlastung in K profitieren, die schwere Belastungen durch Schäden aus der Betriebsschließung zu verkraften hatten.

2. *Pflichtversicherung:* Auf den ersten Blick könnte eine BSV-Pflichtversicherung geeignet sein, die notwendige Diversifikation herzustellen. Allerdings müssten dann sämtliche Branchen in die Pflichtversicherung einzahlen und das zentrale Merkmal von privaten Versicherern, nämlich die Erhebung von risikoadäquaten Beiträgen, müsste analog zu den gesetzlichen Sozialversicherungen gegenüber der Leistungsfähigkeit der Versicherungsnehmer zurücktreten. Ansonsten könnten die (versicherungstechnisch wahrscheinlich gerechtfertigten) geringen Beiträge der Bürobetriebe die Schadenlast der Restaurants und des Einzelhandels nicht wirksam

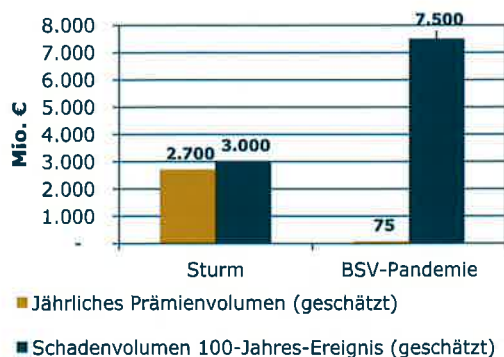


Abbildung 1: Prämien- und Schadenvolumen Sturm und BSV-Pandemie im Vergleich. Es wurde vereinfachend angenommen, dass Kyrill ein 100-Jahres-Ereignis darstellt. Das Prämienvolumen für die Gefahr Sturm wurde näherungsweise aus dem Prämienvolumen VGV gewichtet mit dem Schadenanteil der Gefahr Sturm/Hagel zzgl. der Prämie für gewerbliche Sturmversicherung ermittelt.

auffangen. Am Ende ist die Lösung risikotechnisch nicht mehr weit von den aktuellen steuerfinanzierten Staatshilfen entfernt. Möglicherweise könnten die Versicherer lediglich den Prozess der Schadenregulierung effizienter und weniger betrugsanfällig gestalten als der Staat. Und selbst wenn man sich für einen Beitrag nach Leistungsfähigkeit entscheidet, so macht eine Pflichtversicherung nur Sinn, wenn dafür ein Spezialversicherer gegründet wird. Ansonsten würden Instrumente wie der Risikostrukturausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung benötigt. Auf der anderen Seite bleiben Diversifikationseffekte zur Senkung des erforderlichen Kapitals bei einem Spezialversicherer ungenutzt. Zudem bedarf es einer öffentlichen Debatte darüber, ob ein derartiger Eingriff in die Vertragsfreiheit hinreichend zu begründen ist.

3. *Rückversicherung:* Die kanonische Lösung für die Absicherung seltener Ereignisse ist die Nutzung der am Markt verfügbaren Rückversicherungskapazitäten. Während für die klassischen Risiken wie Sturm oder Überschwemmung ausreichend Kapazitäten vorhanden sind, ist das aktuell für Pandemierisiken sicher nicht der Fall; und ein Risikotransfer in die Kapitalmärkte bleibt nur den großen Marktteilnehmern vorbehalten.

4. *Beschränkung der Leistungspflicht:* Eine mögliche Lösung liegt auf der Hand. In Ermangelung verfügbarer Rückversicherungskapazitäten haftet der Versicherer nur bis zu einem Betrag, der seiner Risikotragfähigkeit entspricht.

Zur Absicherung von Pandemierisiken, die ein großes Kumulrisiko darstellen, könnte in diesem Sinne die Leistungspflicht des Versicherers auf einen bestimmten, im Versicherungsvertrag genannten Gesamtentschädigungsbetrag begrenzt werden, der für alle Versicherungsnehmer dieser Sparte zusammen gelten soll. Im Versicherungsfall, der bei einer Pandemie regelmäßig alle Versicherungsnehmer der Sparte betrifft, wird dann entsprechend den weiteren vertraglichen Regelungen die Entschädigungspflicht für jeden einzelnen Kunden quotale gekürzt, und zwar im Verhältnis des Gesamtentschädigungsbetrags zur Summe aller relevanten Pandemieschäden. Auf diese Weise kann das Kumulrisiko für den Versicherer auf den Gesamtentschädigungsbetrag begrenzt und so versicherungstechnisch beherrscht werden. Es folgen einige rechtliche Überlegungen zu einem derartigen Konstrukt. Der Versicherungsnehmer erhält in diesem Versicherungsfall nicht seinen vollen Schaden ersetzt, sondern lediglich eine für ihn im Vorhinein nicht transparente Quote. Die Wirksamkeit einer solchen vertraglichen Abrede könnte daher aus Transparenzgründen in Zweifel gezogen werden. Zusätzlich besteht das Problem, dass es der Versicherer durch den Abschluss weiterer Versicherungsverträge in der Hand hätte, die Entschädigung jedes einzelnen Versicherungsnehmers zu „verwässern“. Um einer Intransparenz

der Leistungsbegrenzung sowie einer unangemessenen Benachteiligung insbesondere durch Aushöhlen des Versicherungsschutzes vorzubeugen, sind daher Regelungsmechanismen erforderlich, die einerseits weiterhin dem berechtigten Interesse des Versicherers an einer Begrenzung seiner Entschädigungspflicht Rechnung tragen, auf der anderen Seite aber auch den Erwartungen der Versicherungsnehmer an Transparenz und Angemessenheit eines solchen Mechanismus gerecht werden. Solche Maßnahmen können beispielsweise darin bestehen, dass der Versicherer von Jahr zu Jahr abhängig von seiner Bestandsentwicklung eine Mindestquote garantiert und dem Versicherungsnehmer gestattet, nach Mitteilung der für die nächste Versicherungsperiode geltenden Mindestentschädigungsquote den Vertrag zu kündigen, wenn er damit nicht einverstanden sein sollte. Ähnliche Mechanismen sind bei Beitragsanpassungsklauseln gefordert, um zu verhindern, dass der Versicherungsnehmer an einen Vertrag gebunden wird, dessen Inhalt er erst nach Vertragsabschluss erfährt bzw. der vom Versicherer nach Vertragsabschluss einseitig verändert wird. Durch die Mitteilung einer garantierten Quote für Versicherungsfälle der kommenden Versicherungsperiode zusammen mit der Kündigungsmöglichkeit wird der Versicherungsnehmer dann auch AGB-rechtlich hinreichend geschützt. Das gilt insbesondere, wenn die Verträge vom Versicherer jährlich gekündigt werden könnten. Denn dann hat der Versicherungsnehmer ohnehin keine vertragliche Position über die nächste Kündigungsmöglichkeit des Versicherers hinaus. Akzeptiert er die mitgeteilte Mindestentschädigungsquote, ist die verbleibende Ungewissheit, ob er im Versicherungsfall eine Entschädigung nur in Höhe der garantierten Quote oder aber eine Entschädigung oberhalb der garantierten Quote erhält, für ihn hinzunehmen.

Auf diese Weise können Erstversicherer auch ohne den Schutz von Rückversicherern ihre Leistungspflicht wirksam auf einen „Gesamtkumulbetrag“ begrenzen. Über die Wirksamkeit solcher Begrenzungsklauseln ist bislang von den Gerichten noch nicht entschieden worden. Wenn jedoch die oben aufgezeigten Maßnahmen zur Transparenz sowie Erhaltung der Vertragsfreiheit und Angemessenheit der Versicherungsleistung ergriffen werden, sprechen sehr gute Argumente dafür, die Begrenzung auch rechtlich für wirksam zu halten. Eine vergleichbare Lösung ist etwa bei der Deckung von Erdbebenrisiken im Markt zu beobachten und hat auch jahrelang als Deckelung in der Reisepreissicherung funktioniert, bis die Insolvenz von Thomas Cook die Schwächen einer solchen Lösung offengelegt hat. Eine weitere Herausforderung besteht in der Auszahlung der Versicherungsleistung. Es sind zwar keine langen Abwicklungsdauern zu erwarten, aber der zweite Lockdown hat uns gelehrt, dass die finale Quotelung der Ansprüche erst erfolgen kann, wenn das

Geschäftsjahr zu Ende ist und alle Ansprüche erfasst sind. Grundsätzlich ist diese Lösung jedenfalls hervorragend als Ausgangspunkt dafür geeignet, die Haftstrecke des Versicherers durch Poollösungen oder Staatshaftungen zu ergänzen.

5. *Bilanzierungshilfen:* Überspitzt formuliert werden die Versicherer 99 Jahre schadenfrei bleiben, um einmal in hundert Jahren das 100-fache der einjährigen Beitragseinnahmen auszukehren. Vor diesem Hintergrund könnte der Gesetzgeber zusätzliche Bilanzierungshilfen für die Versicherer schaffen, um der hohen Volatilität Rechnung zu tragen. Dazu zählen erweiterte Möglichkeiten zur Bildung von Schwankungsrückstellungen sowie die Einführung eines Verlustrücktrages. Mit zunehmender Reserve in schadenfreien Jahren könnte auf diese Weise die zuvor vorgestellte Gesamtentschädigungsgrenze bzw. Mindestquote sukzessive erhöht werden. Schließlich stellt sich auch die Frage nach den Implikationen des BSV-Geschäftes auf den Eigenkapitalbedarf unter Solvency II. Bisher wurde das Kumulrisiko aus BSV im Standardmodell schlicht nicht abgebildet. Bei realistischer Betrachtung werden die Kapitalbedarfe trotz negativer Korrelation und Risikominderungstechniken so groß sein, dass in einem risikoadäquaten Modell erhebliche Kapitalanforderungen und somit signifikante Risikozuschläge auf die Beiträge erforderlich sein werden. Überschlüssig hätten die Versicherer ohne Limitierung der Leistungspflicht einen Kapitalbedarf von 7,5 Mrd. Euro vor Diversifikation, sodass die Kapitalkosten den reinen Schadenbedarf um ein Vielfaches übersteigen würden.

FAZIT

Die Betriebsschließung durch Allgemeinverfügung ist eingeschränkt versicherbar, da zwar ein Ausgleich in der Zeit, jedoch nicht im Kollektiv, vorhanden ist. Im Hinblick auf die Risikotragfähigkeit der Versicherer ist möglicherweise den Versicherern die Limitierung der Haftung bei Eintritt des Kumuls zu gestatten oder durch staatliche Zusagen zu ergänzen. Ohne die Limitierung der Leistungspflicht kommen auf die Versicherer erhebliche Kapitalkosten zu, die letztlich von der Versichertengemeinschaft zu tragen sind. Auch die Einführung einer Pflichtversicherung hilft nicht weiter, da sie nur bei Gründung eines Spezialversicherers und Erhebung von Beiträgen nach Leistungsfähigkeit risikotechnisch sinnvoll ist.

Thomas Budzyn und **Dr. Andreas Meyerthole** sind Versicherungsmathematiker bei Meyerthole Siems Kohlruß. **Dr. Stefan Segger** ist Anwalt für Versicherungsrecht sowie Geschäftsführer der Segger Rechtsanwalts-gesellschaft.